SAMMELSURIUM

„EINIGUNGSPAPIER ORANIENPLATZ“ ENTFALTET RECHTSWIRKUNGEN

Die mit Einigungspapier Oranienplatz überschriebene Vereinbarung zwischen dem Berliner Senat und Vertreter_innen der Flüchtlinge, die seit Oktober 2012 auf dem Oranienplatz in Berlin-Kreuzberg demonstrierten, entfaltet durchaus Rechtswirkungen und bindet insoweit das Land Berlin.

Das hat die 24. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin in einer Eilentscheidung am 4. November 2014 klargestellt. Das VG verwarf damit die Rechtsauffassung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die – gestützt auf ein von ihr selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten – dem Einigungspapier jegliche Bindungswirkung absprach. Sie berief sich insbesondere darauf, dass mit der Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen die falsche, nämlich für Asylverfahren unzuständige, Person unterschrieben habe. Die Vereinbarung vom März 2014 war allerdings das Ergebnis von Verhandlungen, die die Senatorin im Auftrag des Senats seit Januar mit Vertreter_innen der Flüchtlinge geführt hatte. Sie wurde anschließend in einer Sitzung des Senats zur Kenntnis genommen und gemeinsam vom Regierenden Bürgermeister, dem für Asylverfahren zuständigen Senator für Inneres und Sport sowie der erwähnten Integrationssenatorin der Öffentlichkeit vorgestellt.

Foto: Martin Abegglen / CC-Lizenz: by-sa

Vor diesem Hintergrund stellte das VG fest, dass im Falle eines Konflikts zwischen Senatsmitgliedern der Senat als Ganzes entscheide. Die Meinungsverschiedenheiten im Senat seien durch die mediale Berichterstattung hinlänglich bekannt und es deute insofern vieles auf eine solche Kollegialentscheidung hin, die entsprechend auch den gesamten Senat binde. Es könne sich auch keinesfalls nur um eine unverbindliche, politische Absichtserklärung handeln. Dagegen spreche nicht nur die Form einer Einigung, die von zwei Seiten unterschrieben wurde, sondern auch der geschlossene Personenkreis von Teilnehmer_innen der Vereinbarung, denen jeweils amtliche Dokumente zur Bestätigung ihres Status ausgestellt wurden. So sei mindestens ein entsprechender Rechtsschein begründet worden.

Auch wenn es sich lediglich um eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz handelt, bei der das Gericht die Rechtslage nur summarisch prüft und nicht endgültig entscheidet, ist die Absage an den formaljuristischen Taschenspielertrick des Innensenators doch deutlich. Wenn der Senat, vertreten unter anderen durch den Innensenator, ein Einigungspapier vorstellt, gilt dessen Inhalt auch für eben jenen Innensenator. Freilich ging es in der Sache allein um eine von den Behörden beabsichtigte „Verteilung“ des Antragstellers, also seine Überstellung in ein anderes Bundesland, die das VG – vorläufig – untersagte. Selbst wenn die Entscheidung diese Praxis, die bislang offenbar das Standardvorgehen der Berliner Behörden bildete, einschränken oder gar beenden sollte, lässt sie auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts alle Türen offen und setzt damit eine Rechtsprechungslinie fort, die die 21. Kammer des VG so schon am 8. September 2014 vorgab: Das Einigungspapier begründe keine Ansprüche seiner Teilnehmer_innen auf Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis. [pg]

DISKUSSION UM REFORM DES SEXUALSTRAFRECHTS

Am 14. November 2014 beschloss der Bundestag ein Gesetz zur Reform des Sexualstrafrechts. Das wichtigste Thema der in diesem Zusammenhang auch in der Öffentlichkeit geführten Diskussion war indes eine Änderung, die das Gesetz gar nicht vorsieht: die von § 177 des Strafgesetzbuchs (StGB), der die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung unter Strafe stellt.

Im Zentrum der Debatte steht zumeist Art. 36 der sogenannten Istanbul-Konvention (I-K), eines Übereinkommens des Europarates, das die Bundesrepublik Deutschland am 11. Mai 2011 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat. Dort wird von den Mitgliedsstaaten verlangt, alle vorsätzlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen, die mit einer Person ohne deren Einverständnis vorgenommen werden. Dem genügt das StGB nicht. Tatsächlich werden immer wieder Fälle, in denen der Täter etwa ein Überraschungsmoment zur Begehung der Tat ausnutzt, oder in denen das Opfer eine objektiv mögliche und erfolgversprechende Gegenwehr (z.B. Hilferufe) unterlässt, von den Gerichten nicht als sexuelle Nötigung angesehen.

Zwar hat kurz vor Verabschiedung des Änderungsgesetzes der Bundesjustizminister eine Schließung auch dieser „Schutzlücken“ angekündigt, doch fragt sich, ob hier nicht eine viel größere Chance vertan wurde. Der Deutsche Juristinnenbund (djb) hat völlig Recht, wenn er in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf nicht nur auf den im Vergleich zu anderen Rechtsgütern völlig unterentwickelten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung hinweist, sondern auch den systematisch katastrophalen Zustand des gesamten 13. Abschnitts des StGB anprangert, der nach unzähligen Änderungen vor allem überkomplex und unverständlich ist. Folgerichtig verlangt der djb eine Gesamtreform des Sexualstrafrechts und legt einen entsprechenden Entwurf vor.

Die I-K macht in Art. 36 das freiwillig erteilte Einverständnis einer Person in sexuelle Handlungen zum entscheidenden Kriterium für deren Legitimität. Die konsequente Umsetzung dieses Gedankens wäre zugleich die Einlösung des vom Vierten Strafrechtsreformgesetz 1973 gegebenen Versprechens, aus Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu machen. Es wäre die Grundbedingung eines modernen Sexualstrafrechts.

Der Entwurf des djb hätte einer Reformdiskussion eine (kritikwürdige) Grundlage geboten. Er ist einsehbar unter http://www.djb.de/Kom/K3/14-14/ (Stand: 14.12.2014). [pg]